



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Neitersen-Schöneberg

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht
Az.: 81073

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 <i>Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....</i>	<i>5</i>
3. Begründung und Abwägung.....	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2 Wegenetz.....	6
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	7
3.4 Sonstige Planungen.....	8
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	8
3.6 Landespflege.....	9
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	9
3.6.2 Eingriffsregelung.....	9
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	10
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	10
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	10
3.7.2 NATURA 2000.....	11
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	11

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die vereinfachte Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg wurde am 07.12. 2006 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit Beschluss vom 04.02.2010 geringfügig geändert. Der Flurbereinigungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach §41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen. Zur Beachtung der Artenschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2542), gültig ab 01.03.2010, ist eine entsprechende Prüfung nach den Vorgaben des Rundschreibens des MWVLW vom 09.11.2007 durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Altenkirchen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen.

Die Flächen der Gemarkung Neitersen unterliegen vollständig der Flurbereinigung. Ausgenommen hiervon ist nur ein kleiner Randbereich im Westen an der Gemarkungsgrenze zu Schürdt u. Obernau.

Die Flächen der Gemarkung Niederölfen unterliegen vollständig der Flurbereinigung. Ausgenommen hiervon ist nur der Bereich des Baugebietes „Auf dem Jägermorgen“.

Die Flächen der Gemarkung Neiterschen unterliegen vollständig der Flurbereinigung. Ausgenommen hiervon ist nur ein kleiner Randbereich im Süden an der Gemarkungsgrenze zu Niederwambach.

Die Flächen der Gemarkung Schöneberg unterliegen vollständig der Flurbereinigung. Ausgenommen hiervon ist nur ein kleiner Randbereich im Südwesten an der Gemarkungsgrenze zu Niederwambach und das Baugebiet „Im Hommersgarten“.

Von der Gemarkung Fluterschen unterliegt lediglich ein kleiner Teil der Flur 4 (Ortslage) u. ein kleiner Teil der Flur 1 (Feldlage) dem Flurbereinigungsverfahren.

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von 865 ha. Diese gliedert sich wie folgt auf:

421 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 289 ha Waldfläche, 83 ha Ortslagenfläche, 71 ha Verkehrs- u. sonstige Fläche.

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer projektbezogenen Untersuchung (PU) Neitersen-Schöneberg.

Zur Sicherung der Offenhaltung der Wiedauen wurde das sogenannte „Nutzungskonzept Wiedaue“ erstellt. Unter Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus und lokaler Wirtschaft werden hier entsprechende Handlungswege zur Erreichung dieses Zieles aufgezeigt. Die Ergebnisse sollen im Flurbereinigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Dieses Nutzungskonzept deckt auch die Bereiche der beiden angrenzenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Berzhausen-Seelbach und Leuzbach ab. Durch diese 3 parallel laufenden Verfahren bieten sich einige Vorteile, wie Planung von gemarkungsübergreifenden Wegen, Flächenaustausche o.ä.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Altenkirchen wurde zuletzt im Januar 2011 aktualisiert und ist seit dem 27.12.2007 wirksam. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des FNP umzusetzen. Im Plan zu berücksichtigende landespflegerische Inhalte des FNP sind in die landespflegerische Planung eingeflossen.

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen keine Bebauungspläne.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) plant einen Ausbau der K 13 zwischen Neitersen u. Niederölfen. Die Planung ist im Bestandteil 1 nachrichtlich dargestellt. Sollte der Ausbau wie geplant in 2012 erfolgen, könnte die Schlußvermessung durch das DLR vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon wäre der Bereich in dem in der Flurbereinigung keine Neuvermessung erfolgt.

Unter der Leitung des Landkreises Altenkirchen ist ein überregionaler Wiedtal-Radweg geplant. Der Verlauf wurde bei der Planung berücksichtigt.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Im Rahmen der Flurbereinigung werden die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten vergrößert. Dies und die Verbesserung und teilweise Veränderung des vorhandenen Wegenetzes dienen dazu, die Agrarstruktur den neuzeitlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und Bedürfnissen anzupassen.

Die Anlage eines gänzlich neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz kann bei zielgerichteter Ausdünnung bzw. Ergänzung angehalten werden. Dabei wird den natürlichen Verhältnissen bedingt durch die Topographie und den Erfordernissen des Naturschutzes an eine ausreichend strukturierte Landschaft Rechnung getragen.

Daneben sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Hervorzuheben ist hierbei folgendes:

Die Planungsziele des „Nutzungskonzeptes Wiedaue“ sollen verwirklicht werden. Vorrangig ist hierbei, durch möglichst extensive Weidenutzung die Offenhaltung der Bachauen als Dauergrünland zu erhalten. Es werden Vernetzungsstrukturen zu vorhandenen oder neu zu schaffenden Biotopen aufgebaut.

Zur Ausweisung von Uferrandstreifen entlang der Wied und zur Entwicklung des Niederölfener Bachtals wird entsprechender Flächenerwerb getätigt.

Der alte Mühlgraben zwischen Neitersen und Schöneberg hat eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und soll erhalten werden.

3.2 Wegenetz (Land- und Forstwirtschaft)

Das gesamte Verfahrensgebiet ist wegemäßig ausreichend erschlossen. Daher ist nur auf einem kurzen Stück von ca. 200 m Länge eine Wegeneutrassierung nötig.

Die bestehenden Hauptwirtschaftswege sind zu einem Großteil bituminös befestigt. Viele dieser Tragdeckschichten weisen mittlerweile deutliche Schäden auf.

Das übrige Wegenetz besteht aus unbefestigten Wegen bzw. einigen Wirtschaftswegen, deren Fahrspuren mit Schotter befestigt sind. Für neuzeitliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden ist das vorhandene Wegenetz zu engmaschig und muss reduziert werden. Künftiger Unterhaltungsaufwand wird minimiert.

Alle verbleibenden und neu geplanten Anlagen mit der Funktion Hauptwirtschaftsweg benötigen auf Grund der zunehmenden Inanspruchnahme durch höhere Frequentierung und Achslasten und der damit verbundenen hohen Belastung des Wegekörpers eine Befestigung für höhere Beanspruchung. Die Befestigung der Wege erfolgt daher mittels bituminöser Tragdeckschicht bzw. als Spurbahnweg mit mittleren oder hohen Anforderungen an die Tragfähigkeit. Daher ist auch ein naturschutzfachlich zu begrüßender Rückbau dieser Bitumenwege nicht möglich.

Die Bauausführung richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999).

Zu erwähnen ist, dass die Maßnahme Nr. 108 mit reduziertem Ausbaustandard durchgeführt wird. Von den Ausführungskosten in Höhe von 40.440 € werden 20.000 € von der Teilnehmergemeinschaft übernommen. Die Maßnahme kommt nur zur Ausführung, wenn die restlichen Ausführungskosten von der Gemeinde Fluterschen übernommen werden.

Folgende, bisher teilweise geschotterte Wege, erhalten eine bituminöse Befestigung:

- Massnahmen Nrn. 201 auf 120 m, 220 auf 140 m u. 256 auf 120 m Länge. Notwendig ist dies, um die Standfestigkeit der Wege im Steigungsbereich zu gewährleisten
- Massnahmen Nrn. 101, 106, 209, 211, 213, 215 u. 219 mit jew. 10 m bis 30 m Länge, zur besseren Ausbildung und Stabilisierung von Aufmündungen und Kurven sowie Nr. 203 als Ausweichbucht (60 m Länge).

Einige Wege werden als Betonspurbahnwege ausgebaut. Diese Ausbaweise wurde zum einen aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Vermeidung der Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses im hängigen Bereich) zum anderen aus ökologischen Gründen (Verringerung der Versiegelung und der Trennwirkung) gewählt. Es handelt sich um die Wege Nrn. 210 u. 212 mit insgesamt ca. 520 m Länge. Da es sich um die Hupterschließungsachse in Ost-West Richtung handelt (Verbindungsline zw. den Wirtschaftern in Niederölfen u. den westl. LN-Flächen in der Gemarkung Neitersen) ist eine schwerere Befestigung notwendig.

Die Trasse verläuft über bisher geschotterte Wege. Bei Weg Nr. 210 handelt es sich um

die eingangs des Kapitels schon erwähnten ca. 200 m Neutrassierung. Dies dient der besseren Befahrbarkeit, weil hierdurch 4 Rechtwinkelkurven entfallen.

Im Gegenzug werden hierbei 220 m Schotterweg rekultiviert.

Der Weg Nr. 118 erhält auf ca. 430 m Länge eine Befestigung mit bituminösem Recyclingmaterial im Kalteinbau. Dieser Weg ist die gemarkungsübergreifende Hauptverbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr aus dem Nachbarort Breibach in die Gemarkung Schöneberg hinein.

Alle anderen zum Ausbau vorgesehenen Wege unterliegen einer geringeren Beanspruchung. Sie erhalten entweder eine Schotterbefestigung, eine Befahrbarmachung durch Schotterausbesserung oder werden in Erdbauweise ausgeführt. Eine Auflistung der einzelnen Baumaßnahmen enthält das Verzeichnis der Festsetzungen.

Die Wege in den geschlossenen Waldflächen bleiben ohne Ausbau. Bei der Planung wurde die Erschließung der Waldbestände berücksichtigt.

Bei der Wegekonzeption wurden die gemarkungsübergreifenden Verbindungen in die Nachbargemarkungen berücksichtigt.

Aus der Ortslage Niederölfen führt ein Wirtschaftsweg über den Ölfer Bach in die Gemarkung Leuzbach (Flurbereinigung Leuzbach-Altenkirchen). Der Vorstand der TG Neitersen-Schöneberg sieht hier keine Notwendigkeit des Ausbaues eines gemarkungsübergreifenden Wirtschaftsweges. Die Topographie und der Zustand der sanierungsbedürftigen Brücke lassen eine Befahrung mit großem und schwerem Gerät nicht zu. Insoweit wurden keine Maßnahmen in die Wegenetzplanung aufgenommen.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Beinahe die gesamte Wiedaue ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Im Bereich natürlicher Gewässer, insbesondere der Wied, sind keine planfeststellungsrelevanten Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft vorgesehen. Ziel ist aber die Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang der Wied, um eine natürliche Gewässerentwicklung zu ermöglichen und den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden. Die bodenordnerische Umsetzung entsprechender Flächenausweisungen bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Die konkreten Maßnahmenvorschläge im Nutzungskonzept Wiedaue zur Grabenräumung bzw. Grabenverlegung wurden aufgrund der damit verbundenen Kosten und dem geringen landwirtschaftlichen Erfolg nicht weiter verfolgt.

Da keine größeren Veränderungen am Wegenetz geplant sind, reduzieren sich die notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf acht Neuprofilierungen vorhandener Gräben (Nrn. 151 bis 157 und 250) zur Sicherung der anliegenden talseitigen Wegekörper, teilweise in Verbindung mit dem Bau von Durchlässen (Nrn. 524 bis 526, 530 und 539).

Außerdem ist die Herstellung dreier Überfahrten mit Betonplatten (Nrn. 532, 533 und 535), die Anlegung eines Fußwegeüberganges mit Betonplatten (Nr. 520), die Anlegung einer Furt an einem Fußweg (Nr. 523), der Neubau oder die Verlängerung weiterer Durchlässe (Nrn. 501, 509, 514, 536, 538) und der Neubau von versch. Querrinnen (Nrn. 510, 515 und 516) geplant.

Außerdem sollen die Sicherung eines Taltiefs mit Rasengittersteinen (Nr. 505) und drei Quersickerungen (Nrn. 254, 259 und 260) ausgeführt werden.

Des Weiteren werden vorhandene Durchlässe an versch. Stellen entfernt (Nrn. 531, 534, 537).

Die Lage der Maßnahmen kann der Karte zum Plan entnommen werden.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen führen zu keiner Abflussverschärfung bzw. keiner punktuellen Abflusskonzentration, da die Maßnahmen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt sind, und durch die gewählte Ausbauart (Dachprofil, bzw. talseitige Neigung) sichergestellt wird, dass anfallendes Oberflächenwasser breitflächig auf den benachbarten Flächen versickern kann.

Zur Verbesserung der Schlaglängen ist der Rückbau von überflüssigen Wirtschaftswegen notwendig (Nrn 605, 607, 608, 610, 612 bis 614 u. 616 bis 621). Die Ackerblöcke werden so gestaltet, dass zur Erosionsminderung eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgen kann.

Die Veränderung der Abflussbeiwerte durch Wegebefestigung bzw. Rückbau ergibt laut wasserwirtschaftlichem Beiheft lediglich ein geringfügiges theoretisches Ausgleichsvolumen. Es ist zu erwarten, dass sich die rechnerisch nachweisbaren höheren Abflüsse in Folge stärkerer Versiegelung der Wege, durch großflächige Versickerung in den Flachlagen wieder relativieren und keine Auswirkungen auf das Abflussgeschehen nehmen. Auf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird daher verzichtet. Mit der vorliegenden Planung wird damit der gesetzlichen Forderung nach weitgehender Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers in der Fläche Rechnung getragen.

3.4 Sonstige Planungen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Europäische Schutzgebiete (NATURA 2000) sind weder im unmittelbaren noch mittelbaren Bereich des Verfahrensgebiets vorhanden.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Flurbereinigungsgebiet ebenfalls nicht ausgewiesen. Das Gebiet liegt auch nicht innerhalb oder angrenzend an einen Naturpark.

Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind naturnahe Bachabschnitte, Quellbereiche und nasse Wiesen kartiert worden. Flächig sind derartige Biotope im Ölferbachtal (große Bracheanteile) und in der Wiedaue (weitgehend noch in Nutzung) erfasst worden. Diese dem gesetzlichen Pauschalschutz unterliegenden Flächen werden durch aktive Maßnahmen der Bodenordnung weder tangiert noch beeinträchtigt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des §15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Bei der Planung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen wurde darauf geachtet, dass vorhandene Landschaftselemente nicht zu beseitigen und biotopkartierte sowie geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG nicht zu beeinträchtigen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch gemeinschaftliche Anlagen, wie Bodenversiegelungen und der Verlust von linearen Verbundstrukturen, sind im Einzelnen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und gleichen die gestörten Funktionen an Natur und Landschaft in geeigneter Weise aus. So soll auf einer Länge von rd. 5,1 km und einer Gesamtfläche von rd. 2,86 ha der Biotopverbund im Verfahrensgebiet gestärkt werden. Im Einzelnen sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- Gras-Krautstreifen mit Neuanlage eines Weidezaunes
- Gras-Krautstreifen (zum Teil mit der Anlage von Schwarzbrachen)
- Gras-Krautstreifen mit Einzelgehölzen (Dornsträucher)
- Gras-Krautstreifen entlang eines grabenartigen Quellbaches
- Anlage von 3 Gehölzgruppen
- Anlage von 1 Feldgehölz

Nach Ausführung der genannten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen insgesamt minimiert und die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt. In der landespflegerischen Planung ist nachgewiesen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Maßnahmen und Anlagen in der Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg kompensiert sind und somit nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen ist darauf geachtet worden, neben dem Erreichen artenschutzrechtlicher Ziele (s.u) auch einem Biotopverbund Rechnung zu tragen.

Durch eine entsprechende Regelung der Ausbauzeiten im VdF, insbesondere bei der Beseitigung der wegfallenden Wege sollen mögliche Beeinträchtigungen geschützter Tierarten vermieden werden.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Auf die geplante Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang der Wied wurde bereits in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hiermit soll insbesondere die „Aktion Blau“ unterstützt werden. Im Verfahrensgebiet vorhandene Fichtenriegel innerhalb von Bachtälchen sind als potentielle Ökokontoflächen dargestellt. Inwieweit diese Flächen für die betroffenen Gebietskörperschaften oder Dritte (z.B. Straßenverwaltung) zur Verfügung gestellt werden können bleibt dem weiteren Verfahren überlassen.

Die gesamte Wiedaue ist als Vorrangfläche für den Vertragsnaturschutz (PAULa) anzusehen. Die Bedeutung der Fläche hat sich aus einer tierökologischen Untersuchung ergeben. Ziel der Flurbereinigung ist hier eine entsprechende Moderation zwischen Bewirtschaftern und dem PAULa-Beauftragten.

Nach der Neuzuteilung wird die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion soll ergänzend zu den landespflegerischen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes einen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen und Laubgehölzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Gehölze und Obstbaum-Hochstämme in alten Sorten zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen eine positive ökologische Bilanz entsprechend den Vorgaben der Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz erzielt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die

Maßnahmen der Flurbereinigung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Der UVP-Verzicht wurde öffentlich bekannt gemacht. Die entsprechenden Zustimmungen der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde (siehe Beiheft 1, Naturschutz 3.1) auf UVP-Verzicht liegen vor!

3.7.2 NATURA 2000

Gemäß §34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets durchzuführen. Die Voruntersuchung zur Verträglichkeit hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet Vogelschutzgebiete) nicht zu erwarten sind. Die Nichtbetroffenheit ergibt sich aus der erheblichen räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet. Das Ergebnis ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert worden. Auf die Durchführung einer vertieften Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Für die innerhalb der Flurbereinigung geplanten Maßnahmen war gemäß den Vorgaben des §44 BNatSchG und dem Rundschreiben des MWVLW vom 09.11.2007 (1. Prüfschritt) eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen zur Betroffenheit besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Zur Vermeidung möglicher, erheblicher Betroffenheiten geschützter Arten, insbesondere des Rotmilans, der Feldlerche und des Neuntötters zählen Maßnahmen wie:

- der bewusste Erhalt von linearen Strukturen, wie alten Wegen, Weidezäunen und Saumstrukturen,
- die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen an den Bedürfnissen der genannten Arten (z.B Einbringen von Schwarzbrachen und Einzelsträuchern),
- die Verlegung der Ausbauzeiträume außerhalb der Aufzuchtzeiten mit hohem Nahrungsbedarf der Arten.

Die Beseitigung vorhandener landwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgt im Winterhalbjahr nach der Zuteilung, und somit außerhalb der Jungenaufzucht (Feldlerche und Rotmilan). Zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen von Vorkommen der Moorbläulinge (Schwarzer und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ist im Rahmen der Neuzuteilung weiterhin eine biotopgerechte Wiesennutzung zu gewährleisten (PAULa, Vertragsnaturschutz)

Die Vorprüfung hat insgesamt unter Berücksichtigung der vorigen Maßnahmen ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Neben den vorgenannten Arten sind keine weiteren besonders geschützten Arten im Sinne des §44 BNatSchG betroffen. Auf eine Hauptprüfung (2. Prüfschritt) kann verzichtet werden.